



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 22 / 2021
Seite 1373 – Seite 1480
Ausgabedatum: 13.10.2021

INHALT

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	S. 1375
Änderung der Gesamtfakultät (Name und Zusammensetzung)	S. 1395
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Organisationssatzung	S. 1399
Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder	S. 1455
Satzung der Boards der Flagship-Initiativen	S. 1463
Satzung der Research Councils	S. 1471

1375

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

in der Fassung vom 28.09.2021

Präambel:

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in den drei Handlungsfeldern Forschung, Studium und Lehre sowie Wissenstransfer trifft die Universität Heidelberg im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Der Senat hat deshalb in seiner Sitzung vom 28.09.2021 gemäß § 3 Abs. 5 S. 4 LHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgenden Regelungen beschlossen, durch die die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom August 2019 rechtsverbindlich umgesetzt werden:

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Die vorliegende Satzung beruht auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG, die von allen an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden einzuhalten sind.

Soweit die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG Themen betreffen, für die es an der Universität Heidelberg eigene Leitlinien und Regelwerke gibt, wird auf diese verwiesen. Dies sind insbesondere:

- Das Leitbild und die Grundsätze der Universität Heidelberg
- Die Leitende Empfehlung des Senats zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Die Richtlinie für die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen an der Universität Heidelberg
- Die Senatsrichtlinie Partnerschaftliches Verhalten an der Universität Heidelberg
- Die IP-Policy an der Universität Heidelberg
- Der Kodex der Universität Heidelberg für den Austausch von Wissen und Technologie
- Das Diversity-Konzept an der Universität Heidelberg
- Das Gleichstellungskonzept der Universität Heidelberg

§ 1 Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis

(1) Alle an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis¹ einzuhalten. Zu diesen Grundsätzen gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Ungeachtet der individuellen Verantwortung aller an der Universität Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierenden trägt die Universität Heidelberg Sorge, dass jedem konkreten Anfangsverdacht von Verstößen gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis konsequent nachgegangen und das in Abschnitt 3 geregelte Verfahren durchgeführt wird.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

¹ § 3 Abs. 5 S. 1 u. 2 LHG: „Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“

§ 2 Organisationsverantwortung

Die Leitung der Universität schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt die Leitung jeder Fakultät und jeder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
2. dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und
3. der wissenschaftliche Nachwuchs verantwortungsvoll betreut, die Karriere des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals angemessen gefördert wird und
4. Machtmissbrauch sowie die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen vermieden werden.

§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlicher Leistungen

Zur Bewertung wissenschaftlicher Leistungen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Dabei sind vorrangig qualitative Maßstäbe heranzuziehen. Quantitative Indikatoren können ergänzend in die Gesamtbewertung einfließen. Disziplinspezifische Kriterien und individuelle Besonderheiten in Lebensläufen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Ombudspersonen

- (1) Die Universität Heidelberg bestellt Ombudspersonen und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (2) Als Ombudspersonen werden durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats aus den Fachrichtungen (a) Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaften, (b) Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften jeweils ein/e Hochschullehrer/in und aus der Fachrichtung (c) Medizin zwei Hochschullehrer/innen sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in aus der gleichen Fachrichtung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; im unmittelbaren Anschluss ist lediglich eine weitere Amtszeit möglich. Die Ombudspersonen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben inhaltlich unterstützt und in geeigneter Weise entlastet.
- (3) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. § 20 Abs. 3 der Satzung (Befangenheit) gilt entsprechend. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keinem zentralen Leitungsgremium der Universität angehören. Die Ombudspersonen treffen sich mindestens einmal im Jahr. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und erstatten dem Rektor in allgemeiner, anonymisierter Form jährlich Bericht.
- (4) Statt an eine Ombudsperson der Universität kann sich die/der Betroffene auch an die überregionale Ombudsperson der DFG (Ombudsman für die Wissenschaft) wenden.

Zweiter Abschnitt: Spezifische Grundsätze

§ 5 Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verantwortlich für eine sorgfältige Qualitätssicherung. Sie sind dazu verpflichtet, fachspezifische Standards einzuhalten, alle relevanten Arbeitsschritte zu dokumentieren und alle Aufzeichnungen sicher aufzubewahren (siehe § 16 Archivierung). Die Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse vor und nach der Veröffentlichung ist unabhängig vom verwendeten Medium sicherzustellen. Für berechtigte Dritte sind Zugangsmöglichkeiten zu den Aufzeichnungen und Daten zu schaffen. Nach der Publikation identifizierte Fehler sind umgehend und in geeigneter Weise zu berichtigen.

§ 6 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleisten die kollegiale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen. Sie stellen sicher, dass sowohl ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben als auch diejenigen des wissenschaftsunterstützenden Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind. Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Austauschs unter den Beteiligten. Falls erforderlich, sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend der Entwicklung des Forschungsvorhabens anzupassen.

§ 7 Forschungsdesign

Bei der Konzeption eines Forschungsprojektes berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Forschungsstand. Methoden zur Vermeidung bewusster oder unbewusster Verzerrungen bei der Erhebung und Interpretation von Befunden (z.B. Verblindung) sind – soweit verfügbar – anzuwenden.

§ 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind unabhängig vom Mittelgeber im Rahmen eines verantwortungsvollen Umgangs mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit zur ergebnisoffenen Untersuchung verpflichtet. Sie berücksichtigen alle Rechte und Pflichten insbesondere aus rechtlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten. Sofern geboten, treffen sie im Rahmen des Forschungsvorhabens zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind zu berücksichtigen und Folgen der Forschung abzuschätzen.

§ 9 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fundierte, nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.

§ 10 Dokumentation

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.

(2) Die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, werden hinterlegt. Dritten ist der Zugang zu diesen Informationen – soweit möglich – zu gestatten.

(3) Entspricht die Dokumentation fachspezifischen Standards nicht, stellen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Einschränkungen dar und geben deren Gründe an.

(4) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schützen Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen.

§ 11 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Entschließen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Publikation ihrer Forschungsergebnisse, sind die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – soweit möglich – in anerkannten Archiven und Repositorien zu hinterlegen. Die Vorgaben des § 14 sind zu berücksichtigen.

(2) Veröffentlichungen beschreiben Forschungsergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen. Im Übrigen gelten § 10 Abs. 2 und § 14.

§ 12 Mehrfachpublikationen

Die Mehrfachpublikation eigener Forschungsergebnisse ist kenntlich zu machen.

§ 13 Autorschaft

(1) Anrecht auf eine (Ko-)Autorschaft haben alle – aber auch nur diejenigen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin in wissenschaftserheblicher Weise mindestens einen der folgenden Beiträge geleistet hat:

Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens

Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung der Daten, Software oder Quellen

Auswertung der Daten und Quellen

Interpretation der Ergebnisse

Abfassung des Manuskripts

Ein Lektorat als solches rechtfertigt keine Mitautorschaft.

(2) Mehrere Autoren verständigen sich untereinander in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts über die Autorenreihenfolge und Korrespondenzautorschaft. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu und sind gemeinsam für die Publikation verantwortlich, es sei denn, dies wird auf der Publikation ausdrücklich anders ausgewiesen. Eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

(3) Eine „Ehrenautorschaft“ (d.h. eine Autorschaft ohne eine der in Absatz 1 genannten Beteiligungen) ist unzulässig. Insbesondere begründen eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion oder die Bereitstellung von Forschungsmitteln für sich alleine keine Mitautorschaft.

(4) Soweit neben den beteiligten Autorinnen und Autoren auch andere Personen oder Einrichtungen der Universität eine Zustimmung zu einer Publikation erteilen müssen, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Publikationsorgan

(1) Das Publikationsorgan ist sorgfältig nach Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet auszuwählen. Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität zu prüfen. Für diese Prüfung ist wesentlich, ob das Publikationsorgan den Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis folgt. Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.

(2) Als Publikationsorgane kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Software-repositorien und Blogs in Betracht, sofern sie den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit umfasst strikte Vertraulichkeit und Neutralität bei der Beurteilung insbesondere von Manuskripten, Förderanträgen oder der Kompetenz von Personen (z.B. bei Berufungsverfahren). Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen bei der Beurteilung Zugang erlangt wird, schließt neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung aus. Die beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nennen der jeweils zuständigen Stelle unverzüglich alle Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Neutralität gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 16 Archivierung

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten, Forschungsergebnisse, besondere ihnen zugrundeliegende Materialien, Instrumente und gegebenenfalls die Forschungssoftware sind nach den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern und während der rechtlich vorgesehenen Frist (in der Regel zehn Jahre) aufzubewahren. Die kürzere Aufbewahrung bedarf der Begründung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Die Archivierung erfolgt (a) in der Einrichtung oder (b) in standortübergreifenden Repositorien. Für den Fall (a) stellt die Universität die Infrastruktur für die Archivierung zur Verfügung. Im gewählten Publikationsorgan ist in geeigneter Form auf den Ort der Archivierung hinzuweisen.

Dritter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 17 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Universität Heidelberg geht unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht, auch nach anonymen Hinweisen, auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Diese Aufgabe übernimmt neben den Ombudspersonen (§ 4) eine ständige Untersuchungskommission. Die Unschuldsvermutung gilt in jedem Verfahrensstadium. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in wissenschaftserheblichem Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

2. sich unberechtigt fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen zu machen durch:
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer („Ideen-diebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen anderer an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
4. die Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein anderer den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

5. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
6. die wissentliche, nicht durch Daten und Evidenzen gedeckte Übertreibung von Forschungsergebnissen gegenüber der Öffentlichkeit entgegen den Prinzipien wahrheitsgetreuer innerwissenschaftlicher Kommunikation; das Verschweigen von wichtigen Unsicherheiten der Ergebnisse, Datenlücken oder methodischen Problemen sowie von begründeten Einwänden und anderen Umständen, nach denen die Ergebnisse vorläufig sind,
7. weitere vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in den §§ 5 bis 16 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze,

Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht ferner in der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer sowie in der bewusst unrichtigen Erhebung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 19 Beteiligung der Ombudspersonen

Erhält eine Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Bedeutung und entlastende Umstände. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Senatskommission und übermittelt ihm den Verfahrensstand.

§ 20 Senatskommission

(1) Die Universität setzt eine ständige Senatskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Der Kommission gehören an

- ein/e Prorektor/in (als Vorsitzende/r)
- drei Professorinnen/Professoren, eine/r davon mit der Befähigung zum Richteramt
- zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes
- die Ombudspersonen mit beratender Stimme

Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Professorin oder den Professor mit der Befähigung zum Richteramt wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

(2) Die Kommission berät das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg zu untersuchen. Eine Untersuchung ist auch bei ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen zulässig, soweit ihre frühere Tätigkeit an der Universität Heidelberg betroffen ist. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Studien- und Prüfungsangelegenheiten und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 21 Verfahrensregelungen der Senatskommission

(1) Die Kommission wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn eine Ombudsperson die Einberufung beantragt oder wenn die Kommission Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das Verfahren ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(2) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission kann weitere Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

- (3) Die Mitglieder der Kommission sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten hinzuweisen. Die Kommission prüft, ob ein absoluter Befangenheitsgrund entsprechend § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vorliegt. In diesem Fall ist das Mitglied von der weiteren Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen. Bei einer möglichen Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG entscheidet die Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Mitwirkung. Absatz 3 gilt entsprechend für zur Beratung hinzugezogene Personen.
- (4) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen. Die Kommission kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehrere Fälle mit demselben Sachverhalt verbinden und wieder trennen.
- (5) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss in derselben Sache ein Verfahren ein, setzt die Kommission ihre Prüfung aus. Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren der Kommission aufgrund desselben Sachverhalts der hinreichende Verdacht eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder einer schweren Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor.
- (6) Die Identität der-/desjenigen, die/der über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne ihr/sein ausdrückliches Einverständnis der/dem von diesem Verdacht Betroffenen nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, sich vom Verdacht Betroffene andernfalls nicht verteidigen können oder die Vorwürfe bewusst unrichtig erhoben worden sind. Vor Offenlegung der Identität der/des Hinweisgebenden wird diese/r darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Wendet sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit, entscheidet die Kommission, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch den Hinweisgebenden umgeht.

(7) Die/der Betroffene kann in jeder Phase des Verfahrens Stellung nehmen. Auf Antrag ist sie/er mündlich anzuhören; dazu kann sie/er einen Beistand hinzuziehen. Dasselbe gilt für die Informantin bzw. den Informanten im Sinne von Absatz 6.

(8) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Abschluss der Untersuchung – Maßnahmen

(1) Die Kommission bewertet den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Sie legt dem Rektor über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Bericht vor; sie kann Empfehlungen über die zu treffenden Maßnahmen aussprechen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission teilt der/dem Betroffenen und der Informantin bzw. dem Informanten die wesentlichen Gründe der Bewertung durch die Kommission schriftlich mit. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Bewertung der Kommission findet nicht statt.

(3) Der Rektor entscheidet, ob und gegebenenfalls wem der Bericht der Kommission bekanntgegeben wird. Die zuständigen Stellen der Universität prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Eine Bindung an Wertungen und Empfehlungen des Berichts der Kommission besteht nicht. Der Rektor informiert die Kommission über das weitere Verfahren.

Als Maßnahmen kommen – je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens – insbesondere in Betracht:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst)

Zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o.Ä.; Schadensersatzansprüche)

Strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z.B. wegen Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung)

Disziplinarrechtliche Maßnahmen

Entzug eines akademischen Grades/Widerruf eines Studienabschlusses

Beanstandungen und Rügen

Information Dritter (z.B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber)

(4) Der Rektor kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Betroffenen, zur Verhinderung von Folgeschäden gegenüber Personen oder Institutionen (z.B. Universität, Fakultäten, Institute etc.) sowie im öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und – gegebenenfalls in anonymisierter Form – die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen der Kommission zu informieren. Eine Publikation des Berichts der Kommission findet nicht statt.

1394

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Aufbewahrung der Akten

Die Akten der Prüfungsverfahren der Kommission werden zehn Jahre aufbewahrt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 03.12.1998 (Mitteilungsblatt vom 28.12.1998) außer Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Änderung der Gesamtfakultät (Name und Zusammensetzung)

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 15 Abs. 6 LHG in Verbindung mit § 19 Grundordnung der Universität in teilweiser Abänderung des Senatsbeschlusses vom 18.12.1979 (MBI. Nr. 5 v. 27.02.1980 S. 55 f) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften wird mit dem Zeitpunkt ihrer Gründung am 01.10.2021 Mitglied der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät. Diese wird künftig somit gebildet durch die Fakultäten für
 - Biowissenschaften,
 - Chemie und Geowissenschaften,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - Mathematik und Informatik,
 - Physik und Astronomie.

2. Die Gesamtfakultät wird mit Wirkung ab 01.10.2021 umbenannt in „Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften“.

3. Die Gesamtfakultät setzt sich ab diesem Zeitpunkt zusammen wie folgt:
 - a) 5 Dekan*innen der Mitgliedsfakultäten kraft Amtes sowie
 - b) 16 weitere Mitglieder, die durch den Senat auf Vorschlag der Mitgliedsfakultäten gewählt werden, darunter:
 - 11 Hochschullehrer*innen, davon jeweils ein*e Vertreter*in aus den Fachbereichen Chemie, Geographie, Geowissenschaften, Biologie, Biochemie, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie, Mathematik, Informatik, Physik, Technische Informatik (Amtszeit 2 Jahre)
 - 2 Akademische Mitarbeiter*innen (Amtszeit: 2 Jahre)
 - 1 Vertretung der Studierenden (Amtszeit 1 Jahr)
 - 1 Vertretung der Promovierenden (Amtszeit 1 Jahr)
 - 1 Vertretung der Sonstigen Mitarbeiter*innen (Amtszeit 2 Jahre)

4. Den Vorsitz führt eine*r der Dekan*innen der Mitgliedsfakultäten (Gesamtdekan*in). Sie oder er wird auf Vorschlag der Gesamtfakultät jeweils vom Senat bestimmt. Die Stellvertretung für den Vorsitz übernimmt nach Festlegung der oder des Vorsitzenden eine*r der Prodekane*innen derjenigen Fakultät, der der Vorsitz angehört.

5. Der Senatsbeschluss vom 17.12.2002 (MBI. Nr. 1 v. 31.01.2003 S. 15) wird aufgehoben.

1397

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

6. Im Übrigen gilt der Beschluss des Senats vom 18.12.1979 fort. Die dort unter II. getroffenen Festlegungen zu den Aufgaben der Gesamtfakultät gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezugnahme auf § 26 Satz 2 UG auf § 15 Abs. 6 LHG i.V.m. § 19 Grundordnung der Universität verwiesen wird und unter Ziffer 2.) a) der Begriff der „Diplomprüfungs- (-ordnungen)“ ersetzt wird durch die Begriffe „Bachelor- und Masterprüfungsordnungen“.

Heidelberg, den 30.09.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1398

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Organisationssatzung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S. 1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 21. Mai 2021, S. 809 f.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 18. Mai 2021 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 29. September 2021 genehmigt.

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg geben uns nach sechsunddreißig Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit diese Satzung und konstituieren uns mit ihr als Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich stets wandelnden Gesellschaft.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt die Interessen der Studierenden durch ihre Organe innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden werden in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines	§ 1 - § 4
II	(Studien-/Fakultäts-)Fachschaften	§ 5 - § 12
III	Hochschulgruppen und studentische Initiativen	§ 13
IV	Studierendenrat	§ 14 - § 23
V	Vorsitzende der VS, Referate und Referatekonferenz (RefKonf)	§ 24 – § 29
VI	Schlichtungskommission (SchliKo)	§ 30 - § 32
VII	Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft	§ 33 - § 36
VIII	Finanzen	§ 37 - § 40
IX	Verfahrensregeln	§ 41 - § 45
X	Urabstimmung (UA)	§ 46 - § 49
XI	Schlussbestimmungen	§ 50 - § 51

Anhang A: Liste der Studienfachschaften

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften

I Allgemeines

§ 1 Grundlagen

(1) Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend VS) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

(2) Die VS bekennt sich zu demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität und des Studierendenwerks sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der VS zu folgen. Ihr freies Mandat nach § 10 Absatz 2 LHG bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Gemäß § 65 Absatz 2 LHG hat sie unabhängig der Zuständigkeiten der Universität und des Studierendenwerks folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden.
2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität nach §§ 2 bis 7 LHG.
3. Die Förderung der politischen Bildung und die Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden vor der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
4. Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.
5. Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden.
6. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen sowie die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Verfasste Studierendenschaft den respektvollen Meinungsaustausch unter den Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Absatz 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Verfasste Studierendenschaft – im Rahmen der Gesetze – ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe der Verfassten Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind:

1. der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ und sein Präsidium als dessen Teilorgan,
2. die Referatekonferenz (Refkonf) als exekutives Organ, mit den Vorsitzenden der VS und einzelnen Referaten als Teilorganen,
3. die Schlichtungskommission (SchliKo) und
4. der Wahlausschuss als unabhängiges Wahlorgan.

(2) Dezentrale Organe der VS sind:

1. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV),
2. die Fachschaftsräte (FSR) sowie
3. weitere, sofern von einzelnen Studienfachschaftssatzungen vorgesehen.

(3) Alle Organe der VS, ob dezentrale oder zentrale, tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Organisationsatzung keine Sonderregelung vorsieht oder zulässt.

(4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

(5) Die Geschäftsordnung des StuRa findet auf seine Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. Gleiches gilt für die dezentralen Organe nach Absatz 2.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung von Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65 a Absatz 8 LHG.

(2) Über den Eintritt in und den Austritt aus regionalen, landes-, bundes-, europaweiten oder internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. anderen Organisationen entscheidet der StuRa auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

II (Studien-/Fakultäts-)Fachschaften

§ 5 Allgemeines

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Absatz 4 LHG, welche im Folgenden als Fakultätsfachschaft bezeichnet wird.

(2) Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Absatz 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind.

(3) Universitätsweit gliedert sich die VS auf Fachebene in Studienfachschaften, deren Satzungen in Anhang B aufgeführt sind.

(4) Studienfachschaften können auch standortorientiert, fachübergreifend oder fakultätsübergreifend gebildet werden.

(5) Gibt es in einer Fakultät nur eine Studienfachschaft, so ist sie zugleich Fakultätsfachschaft.

§ 6 Fakultätsfachschaften

(1) Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsame Strukturen für eine Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung der zuständigen Organe aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa erlässt.

(2) Im Rahmen dieser Satzungen oder Ordnungen ist zu regeln, wie die VS-Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG bestimmt werden. Gibt es keine solche Ordnung, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

(3) Die Satzungen oder Ordnungen sind in den Anhang B dieser Satzung aufzunehmen.

§ 7 Studienfachschaften

(1) In einer Liste in Anhang A dieser Organisationssatzung wird die Zugehörigkeit aller Studiengänge der Universität Heidelberg zu Studienfachschaften festgehalten. Jeder Studienfachschaft wird hierbei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet.

(2) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe die Belange der Studierenden der ihr zugeordneten Studiengänge gemäß § 65 Absatz 2.

(3) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

(4) Die Studienfachschaften stellen in der Regel die VS-Vertreter*innen der Organe oder Gremien im Bereich der von ihr vertretenen Fächer bzw. Studiengänge.

§ 8 Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften

(1) Wenn Studienfachschaften neu gegründet, vereinigt oder neu gegliedert werden sollen, ist allen Fachschaftsräten der Studienfachschaften, die bisher die betroffenen Studierenden vertreten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie nicht gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag einbringen.

(2) Bei der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.

(3) Die Amtszeit der von der Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung betroffenen Fachschaftsrats- und StuRa-Mitglieder endet am Ende ihrer regulären Amtszeit. Dies ist bei Inkrafttreten bzw. Übergangsregelungen der Satzung der neuen Studienfachschaft zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist einmalig eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen.

(4) Werden zur Neugründung, Vereinigung oder Neugliederung von Studienfachschaften weitreichende Änderungsanträge eingereicht, kann der Studierendenrat eine Urabstimmung über die konkurrierenden Fassungen anordnen. Die Urabstimmung wird unter allen betroffenen Studierenden durchgeführt. Die Vorschläge für neue Satzungen können von den Antragstellern*Antragstellerinnen vor der Urabstimmung nochmals überarbeitet werden.

(5) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.

(2) Die gefassten Beschlüsse der FSVV sind bindend für den Fachschaftsrat (FSR).

(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats, oder
2. auf schriftlichen Antrag eines Hundertstels der Mitglieder der Fachschaft.

(4) Die Einberufung einer FSVV muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(5) Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften.

§ 10 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist das von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählte Vertretungsorgan. Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie gegenüber der Universität und in der Gesellschaft.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft sind wahlberechtigt, ausgenommen hiervon sind die kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (3) Alle Studierenden sind nach Maßgabe der Wahlordnung in einer Studienfachschaft wählbar. Es findet Personenwahl statt.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) wahr, sofern durch die jeweilige Satzung der Studienfachschaft nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Amtszeit von Fachschaftsräten beträgt mindestens ein Semester und in der Regel zwei Semester. Sie beginnt entweder zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres.
- (7) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Studienfachschaften in Anhang B und ergänzend dazu die Wahlordnung, die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

§ 11 Entsendung in den Studierendenrat und Kooperationen

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft können ihre Mitglieder im Studierendenrat entweder direkt wählen oder der Fachschaftsrat entsendet die Mitglieder im Studierendenrat. § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im StuRa oder anderen, auch universitären Gremien, in Kooperationen zusammenschließen.

(3) Die Bildung einer Kooperation für den StuRa erfolgt durch eine Vereinbarung der beteiligten Studienfachschaften.

Diese muss mindestens beinhalten:

1. Namen der beteiligten Studienfachschaften und
2. eine Regelung, wie das StuRa-Mitglied bestimmt wird, bzw. ob eine Studienfachschaft die Stimme führt sowie wie das stellvertretende Mitglied bestimmt wird bzw. ob eine andere Studienfachschaft dieses bestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung muss datiert sein und von jeweils zwei Dritteln der FSR-Mitglieder jeder beteiligten Studienfachschaft unterschrieben werden.

(4) Die Kooperationsvereinbarung muss von den Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Studienfachschaften beschlossen werden. Hiervon muss jeweils ein Protokoll angefertigt werden.

(5) Die Kooperationsvereinbarung und die Protokolle der beschließenden FSVV-Sitzungen müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Studierendenrat eingereicht werden. Die Kooperationen werden zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wirksam.

(6) Kooperationen gelten, bis eine Studienfachschaft austritt. Der Austritt ist von der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung zu beschließen.

(7) Austritte und damit ggf. auch die Auflösung einer Kooperation werden erst zum Beginn einer Legislaturperiode gültig.

(8) Austritte müssen beim Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht werden und sind durch das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung nachzuweisen.

(9) Studienfachschaften oder Kooperationen von Studienfachschaften müssen mindestens hundert Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im Studierendenrat zu erhalten.

§ 12 Aktive und passive Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester.

(2) Studienfachschaften, die im vergangenen Semester gemäß Absatz 1 als aktiv galten, sind im folgenden Semester ebenfalls aktiv.

(3) Eine Studienfachschaft, deren Vertreter*in an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Eine Studienfachschaft wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung vertreten war.

(5) Das Präsidium des Studierendenrats führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den Sitzungen.

(6) Die Regelungen gelten entsprechend für Kooperationen von Studienfachschaften nach § 11.

(7) Alle Studienfachschaften werden zu Beginn jeder neuen Legislatur per E-Mail über ihren Status informiert.

III Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 13 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

- (1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft und ihre Organe unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese im Sinne der Prinzipien der VS arbeiten. Über die Art der Unterstützung entscheidet das jeweils zuständige Organ der VS auf Antrag.

IV Studierendenrat (StuRa)

§ 14 Allgemeines und Aufgaben

- (1) Der StuRa ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG.
- (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere für:
1. Einrichtung und Aufhebung von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS;
 2. Wahl und Abberufung des Mitglieds und dessen Stellvertreter*in der VS im Senat (§ 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG);
 3. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der VS;
 4. Wahl und Abberufung von studentischen oder VS- Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg, des Studierendenwerks, der Stadt, etc., sofern dieses Recht nicht von Fakultäts- oder Studienfachschaften wahrgenommen wird und hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen gewählt wird;

5. Einreichen von Vorschlägen insbesondere für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen des Senats oder anderer Organe der Universität Heidelberg, sofern dem StuRa kein Wahlrecht zusteht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
6. Die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen;
7. Den Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen sowie Anträgen gegenüber der Universität, dem Studierendenwerk, der Regierung und dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit sowie der Gesellschaft.
8. Beschlüsse über die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen.

(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan gemäß § 110 LHO geführt wird und verabschiedet diesen.

(4) Er verabschiedet Satzungen der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Änderungen dieser Organisationssatzung und ihrer Anhänge.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Dem Studierendenrat gehören an:
 1. die Vertreter*innen der Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften nach § 16,
 2. die in universitätsweit gewählten Listenmitglieder gemäß § 17,
 3. die Mitglieder der Referatekonferenz nach § 28 Absatz 1 (Referent*innen und die Vorsitzenden der VS) und Absatz 2 (Präsidium des StuRa und VS-Mitglied im Senat),
 4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats.

Alle diese Mitglieder besitzen Stimmrecht bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten.

- (2) Ordentliches Stimmrecht besitzen grundsätzlich:
1. Die Mitglieder der aktiven Studienfachschaften und Kooperationen von Studienfachschaften.
 2. Die in universitätsweiten Wahlen gewählten Mitglieder der aktiven Listen.
- (3) Nur ordentlich stimmberechtigte Mitglieder sind dazu befugt, in allen Angelegenheiten abzustimmen, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen.
- (4) Die Zahl der aktiven ordentlich stimmberechtigten Mitglieder ist maßgebend für die Beschlussfähigkeit und die Berechnung von Mehrheiten anhand der Mitgliederzahl.

§ 16 StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

- (1) Die Wahl oder Entsendung der Studienfachschaftsmitglieder, die Bildung von Kooperationen und die Bestimmung derer Mitglieder regelt sich nach § 11.
- (2) Der Wahlausschuss informiert die Sitzungsleitung über alle StuRa-Mitglieder – ob von Listen oder Studienfachschaften – welche bei Wahlen direkt gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (3) Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren die Sitzungsleitung über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. Andernfalls steht diesen Mitgliedern kein Stimmrecht zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

- (4) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die
1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
 2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze,
 3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze.

§ 17 Listenmitglieder des Studierendenrats

- (1) In universitätsweiten Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Listenvertreter*innen in den Studierendenrat gewählt.
- (2) Die Gesamtzahl der möglichen Sitze für die Listenmitglieder ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl.
1. Bei einer Wahlbeteiligung von 0% werden keine Sitze vergeben.
 2. Bei einer Wahlbeteiligung von 50% entspricht die Anzahl der zu vergebenen Sitze der Höchstzahl der Studienfachschaftsmitglieder im Studierendenrat.
 3. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Höchstzahl der möglichen Sitze ist die Zahl der Sitze, die den in Anhang A aufgeführten Studienfachschaften nach § 16 Absatz 4 zustehen, unabhängig davon, ob sie Stimmrecht haben oder Kooperationen eingegangen sind.
- (4) Grundlage zur Berechnung der Größe der Fachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses für die Wahl der Listenmitglieder aktuelle Studierendenstatistik der Universität.

- (5) Gewählt wird mit offenen Listen. Jede*r Wahlberechtigte kann Stimmen auf die einzelnen Kandidaten*Kandidatinnen der Listen verteilen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë) verteilt und innerhalb der Listen nach Anzahl der Stimmen der Kandidaten*Kandidatinnen.
- (6) Studienfachschaftsmitglieder im StuRa können nicht für eine andere Studienfachschaft oder Liste kandidieren, wenn die laufende Amtszeit regulär über den Beginn der Amtszeit für welche kandidiert wird, weitergehen würde.
- (7) Eine gleichzeitige Kandidatur für eine Direktwahl als Studienfachschaftsmitglied und als Listenmitglied ist unzulässig.
- (8) Mitglieder, welche nach der Wahl für eine Studienfachschaft in den StuRa entsandt werden, verlieren ihren Listenplatz.
- (9) Die Wahl der Listenmitglieder findet in der Regel im Sommersemester und frühestens sechsundvierzig Wochen, spätestens achtundfünfzig Wochen nach der letzten Wahl statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der StuRa auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit diesen Zeitraum vergrößern.
- (10) Die Wahl zum Studierendenrat findet in der Vorlesungszeit statt.
- (11) Dauer und Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlausschuss. Eine Zusammenlegung der Wahl zum StuRa mit eventuell stattfindenden Urabstimmungen oder anderen Wahlen sowie Wahlen der akademischen Selbstverwaltung ist anzustreben.
- (12) Die erste Sitzung mit den neugewählten StuRa-Mitgliedern findet zu Beginn der nächsten Legislatur in der Vorlesungszeit statt.

(13) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 aktive und passive Listen im StuRa

(1) Mit der Teilnahme mindestens eines Vertreters* einer Vertreterin an der ersten oder zweiten Sitzung des StuRa der neuen Legislatur erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(2) Mit der zweiten Teilnahme eines Vertreters* einer Vertreterin an einer Sitzung des StuRa im laufenden Semester erhalten Listen einen aktiven Status und damit Stimmrecht im StuRa.

(3) Eine Liste, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hatte, erlangt mit der Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester einen aktiven Status.

(4) Eine Liste wird passiv, wenn sie mindestens ein Semester lang bei keiner StuRa-Sitzung anwesend war.

(5) Die Sitzungsleitung des Studierendenrats führt eine Liste über die Anwesenheit der Listenmitglieder in den Sitzungen.

§ 19 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

(1) Bei direkten Wahlen von Vertreter*innen der Studienfachschaften, sind diejenigen Kandidat*innen, die bei der Wahl keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung dies vorsieht.

- (2) Bei der Entsendung von Vertreter*innen von Studienfachschaften, entsendet der Fachschaftsrat Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes regelt. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge der Stellvertreter*innen festgelegt. Ist die Zahl der Stellvertreter*innen erschöpft, kann die Studienfachschaft weitere Stellvertreter*innen entsenden, sofern die Studienfachschaftssatzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Bei Kooperationen von Fachschaften gelten die Regelungen entsprechend Absatz 1 oder 2, sofern die Kooperationsvereinbarung nichts anderes bestimmt.
- (4) Bei direkt gewählten Listenvertreter*innen sind diejenigen Kandidat*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der Stimmen Stellvertreter*innen. Ist die Liste erschöpft, so ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.
- (5) Verhinderte Mitglieder bzw. Stellvertreter*innen müssen ihre Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn
1. ihren Stellvertretern*Stellvertreterinnen unter Angabe des Sitzungstermins und
 2. der Sitzungsleitung bis spätestens zur in der Geschäftsordnung des StuRa genannten Frist vor Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen (Abmeldung).
- (6) Die Sitzungsleitung kann auch spätere Abmeldungen zulassen. Liegt keine Abmeldung vor, kann keine Stellvertretung erfolgen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 20 Sitzung des Studierendenrats

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.
- (2) Der Stura tagt grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (4) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 21 Präsidium des StuRa

- (1) Der StuRa wählt in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung, das Präsidium des StuRa. Plätze, die nicht besetzt sind, können später für die restliche Dauer der Legislatur nachbesetzt werden.
- (2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Studierendenrats vor und nach, lädt zu ihnen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen. Ebenso wacht sie über die Einhaltung der Geschäftsordnung, übt das Ordnungsrecht aus und dokumentiert die Beschlüsse des StuRa.
- (3) Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt der Wahlausschuss ein. Dieser bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor.
- (4) Die erste Sitzung einer neuen Legislatur findet zeitnah nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahl folgenden Semesters statt.

(5) Die neue Legislaturperiode beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.

(6) Das Präsidium des StuRa veranlasst die Führung eines Protokolls, welches den wesentlichen Verhandlungsgang, die Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Ergebnisse ersichtlich macht. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit bereits einmal vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der StuRa gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds das Gegenteil durch das Präsidium festgestellt wird.

(4) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 23 Abwahl von Mandatsträger*innen

(1) Vom Studierendenrat gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden.

(2) Für die Abwahl von Mitgliedern der SchliKo bedarf es einer besonderen Begründung und einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(3) Wird der*die Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG abgewählt und kein*e neue*r gewählt, übernehmen die Vorsitzenden zwingend seine*ihre Aufgaben.

V Vorsitzende der VS, Referate und Referatekonferenz (RefKonf)

§ 24 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

(1) Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der Studierendenschaft verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.

(2) Die Vorsitzenden leiten als deren Sitzungsleitung in der Regel die Referatekonferenz, das exekutive Kollegialorgan der Verfassten Studierendenschaft (§ 65 a Absatz 3 Satz 4 und 5 LHG). Sie bereiten die Sitzungen vor und nach und koordinieren die Umsetzung der Beschlüsse.

(3) Die Vorsitzenden vertreten die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(4) Weitere Aufgaben fallen den Vorsitzenden nur zu, wenn sie ihnen durch Gesetz, andere staatliche Rechtsvorschriften oder Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft ausdrücklich zugeschrieben werden.

(5) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem StuRa und der Refkonf auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Referatekonferenz wählt zwei Referent*innen unterschiedlichen Geschlechts als ständige persönliche Stellvertreter*innen der Vorsitzenden, so dass auch im Falle der Vertretung eines*einer Vorsitzenden zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Vorsitzende sind. Die Entscheidung muss durch den Studierendenrat auf dessen nächster Sitzung bestätigt werden.

(7) Ein*e Vorsitzende*r wird vertreten, wenn

1. er*sie aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen. Die Feststellung trifft entweder die*der Vorsitzende durch schriftliche Erklärung gegenüber der RefKonf oder die Refkonf beschließt dies auf begründeten Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln;
2. er*sie über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht erreichbar ist (Abwesenheit);
3. er*sie abgewählt wird oder zurücktritt (Vakanz).

(8) Im Fall der Vakanz nach Absatz 7 Nummer 3 wählt der Studierendenrat spätestens in der dritten Sitzung nach Eintritt der Vakanz eine*n neue*n Vorsitzende*n.

(9) Eine Vertretung nach Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 2 währt bis zur fünften StuRa-Sitzung nach Beginn der Stellvertretung oder zur fristgerechten Neuwahl der Vorsitzenden zu Beginn einer Legislatur.

(10) Der StuRa wie die Refkonf sind zwingend über Vakanz und Vertretungen zu informieren.

(11) Hat sich die Ursache für die Stellvertretung (Absatz 7) bis zur Frist gemäß Absatz 9 nicht geklärt, so leitet der StuRa ein Abwahlverfahren für die*den Vorsitzende*n ein. Bei erfolgreicher Abwahl bleibt die Stellvertretung bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzende*n bestehen. Bei Scheitern der Abwahl bleibt die Stellvertretung bestehen, bis die Ursache sich geklärt hat oder bis zum Amtsende der Vorsitzenden.

(12) Sind sowohl die Position der*des Vorsitzende*n und der Stellvertreter*innen vakant oder beide sind aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so übt die*der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht aus. Jedoch nur dann, wenn Referatekonferenz und Studierendenrat dies unter Angabe der zeitlichen Begrenzung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.

(13) Sind beide Vorsitzenden verhindert, die Sitzungen der Referatekonferenz zu leiten, bestimmt die Referatekonferenz im Benehmen mit den Vorsitzenden zwei Referent*innen, die die Leitung der Referatekonferenz übernehmen.

§ 25 Referate

(1) Der Studierendenrat setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, bereiten Beschlussvorlagen für den StuRa aus ihrem Arbeitsbereich vor und führen die Beschlüsse des StuRa aus.

(2) Referate vertreten die Verfasste Studierendenschaft in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der Hochschule und Gesellschaft.

(3) Für jedes Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Der StuRa kann die Maximalzahl für einzelne Referate herabsetzen oder in Einzelfällen erhöhen.

(4) Alle Referate mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferats können jederzeit vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit aufgelöst werden.

(5) Referate arbeiten grundsätzlich offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.

(6) Die Beschlüsse des StuRa sind für die Referenten*Referentinnen bindend. Existieren zu relevanten Fragestellungen keine Beschlüsse des Studierendenrats, so führen die Referent*innen solche herbei.

(7) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa muss hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt informiert werden.

(8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) Für einzelne Ausgaben von Referaten legt die Finanzordnung eine Maximalhöhe fest. Finanzbeschlüsse werden zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats, bekannt gemacht. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach ihrer Tätigkeit bekannt gemacht werden

(10) Ist ein Referat unbesetzt oder es gibt keine kommissarische Amtsführung durch bisherige Referent*innen, so übernehmen die Vorsitzenden die Aufgaben bis zur übernächsten Sitzung der Refkonf. In dieser Sitzung können Aufgaben des Referats unter den Mitgliedern der Refkonf aufgeteilt oder vorübergehend an andere Personen delegiert werden. In dieser Sitzung wird zudem entschieden, welche Aufgaben gegebenenfalls ruhen.

(11) Referent*innen sind dem StuRa rechenschaftspflichtig.

§ 26 Finanz- und Haushaltsreferat

(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.

(2) Das Referat wird besetzt mit:

1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Absatz 2 LHG;
2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Absatz 2 LHG vorbehalten sind.

(3) Der*die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.

(4) Die Referenten*Referentinnen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie sind gegenüber den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. In Bezug auf die Belange der Finanzen ihrer Studienfachschaft sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.

§ 27 Autonome Referate

(1) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten.

- (3) Es gibt autonome Referate für:
1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung,
 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende,
 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung.
- (4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Absatz 3 hinzugefügt werden.
- (5) Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referent*Referentinnen im StuRa.
- (6) Es gelten die Regelungen aus § 25 Absatz 3 bis 10.
- (7) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, so kann das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre).

§ 28 Referatekonferenz (RefKonf)

- (1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller Referent*innen einschließlich der Referent*innen der autonomen Referate und der Vorsitzenden der VS ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 LHG.

- (2) Der*die Vertreter*in der VS im Senat und die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats gehören ebenfalls der Referatekonferenz an.
- (3) Die Referatekonferenz ist ausschließlich für Angelegenheiten der Exekutiven zuständig,
1. die vom Arbeitsumfang oder der Komplexität her nicht von einzelnen Referaten behandelt werden kann,
 2. die von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung sind und für die im Ausnahmefall nicht der Studierendenrat zuständig ist,
 3. für die der Studierendenrat dies ausdrücklich beschlossen hat,
 4. über die zwischen mehreren zuständigen Referaten eine Meinungsverschiedenheit besteht,
 5. für die ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Satzung der Studierendenschaft dies ausdrücklich vorsehen und
 6. bei Angelegenheiten der Beschäftigten, die der Mitbestimmung unterliegen oder bei denen die Beschäftigten oder die Vorsitzenden dies wünschen.
- (4) Die Refkonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des Studierendenrats und einzelner Referate, insbesondere der Autonomen Referate. Ferner dient sie dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.
- (5) Wenn die Referatekonferenz beschlussfassend tätig wird, besitzt
1. bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten jedes Mitglied (Absatz 1 und 2) eine Stimme.
 2. in allen Angelegenheiten, die über Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten hinausgehen (ordentliche Stimme) jedes Referat, ausgenommen der autonomen Referate, und der Vorsitz eine Stimme. Kommt es unter den Referenten*Referentinnen eines Referats oder unter den Vorsitzenden zu keiner Einigung über die Stimmabgabe, so ist die Stimme als Enthaltung zu zählen.

(6) Beschlüsse der Referatekonferenz oder der Referate können auf Antrag von drei ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit im Studierendenrat aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des Studierendenrates nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.

Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist deren nachträgliche Aufhebung nur möglich, sofern der Beschluss noch nicht abgerechnet wurde und der/die Begünstigte noch keine Leistungen in Erwartung auf die Unterstützung getätigt hat.

(7) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.

(8) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die Referatekonferenz gibt. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 29 Eilbefugnisse der Referatekonferenz

(1) Das Präsidium des Studierendenrats kann die Referatekonferenz ermächtigen, Entscheidungen anstelle des StuRa zu treffen, wenn absehbar ist, dass der StuRa nicht rechtzeitig und beschlussfähig zusammentritt und die Angelegenheit unaufschiebbar ist.

Dazu zählen insbesondere der Beschluss weitreichender und bedeutender Stellungnahmen und Positionierungen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 7), die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 8) sowie die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen (nach § 14 Absatz 2 Nummer 6).

Entsendungen und Abberufungen von VS-Vertreter*innen im Senat oder anderen Gremien (nach § 14 Absatz 2 Nummern 2 und 4) können grundsätzlich nur befristet erfolgen, maximal bis zur übernächsten StuRa-Sitzung. Bei der Mitteilung der Entsendung ist auf die Befristung ausdrücklich hinzuweisen.

In keinem Fall zählen dazu die Einrichtung oder Aufhebung von Referaten oder die Wahl oder Abwahl von Referenten*Referentinnen oder Vorsitzenden der VS (§ 14 Absatz 2 Nummer 1) oder der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen der VS (§ 14 Absatz Nummer 3), das Einreichen von Vorschlägen für studentische Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen (§ 14 Absatz 2 Nummer 5), der Beschluss über die Führung oder Verabschiedung eines Haushalts oder Wirtschaftsplans (§ 14 Absatz 3) oder von Satzungen (§ 14 Absatz 4). Die Ermächtigung der Referatekonferenz erlischt mit Beginn der nächsten Sitzung des Studierendenrates.

(2) Über alle Entscheidungen der Referatekonferenz im Sinne von Absatz 1 sind die Mitglieder des StuRa und dessen Präsidium spätestens 3 Tage vorab zu informieren.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Präsidiums des StuRa wirksam. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind unwirksam, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats vor der Sitzung der Referatekonferenz, in der der Beschluss gefasst werden soll, schriftlich Einspruch erhebt.

(5) Die Möglichkeit des Studierendenrats, die betreffenden Maßnahmen selbst im dafür vorgesehenen Verfahren zu ergreifen, bleibt unberührt.

VI Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 30 Aufgaben der Schlichtungskommission (SchliKo)

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig:
 1. Wenn Vorwürfe erhoben werden, die VS habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten;
 2. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Organen und Gremien der VS;
 3. Bei Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der VS. Insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen;
 4. In Fällen zweimaliger Ablehnung von Kandidat*innen für autonome Referate durch den StuRa;
 5. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit bei Urabstimmungen, nach § 49 Absatz 2 Nr. 3.
 6. In allen weiteren Fällen, die ihr durch Satzungen der VS zugewiesen werden.

- (2) Als Wahlprüfungsausschuss entscheidet die SchliKo
 1. über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen;
 2. über die Prüfung von Unterschriftenlisten für Urabstimmungen auf Antrag von Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 47 Absatz 1 Nr. 2;
 3. in allen weiteren Fällen, die ihr durch die Wahlordnung zugewiesen werden.

§ 31 Zusammensetzung der SchliKo

- (1) Die SchliKo besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, die keinem anderen zentralen Organ der VS angehören dürfen. Eine diverse Besetzung der SchliKo ist anzustreben.
- (2) Die Mitglieder SchliKo werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vom StuRa gewählt.
- (3) Ist die SchliKo zu einem Zeitpunkt mit weniger als drei Mitgliedern besetzt, so wird sie nach einer Frist von vier Wochen automatisch aufgelöst und eine Neuwahl muss umgehend angesetzt werden.

§ 32 Arbeitsweise der SchliKo

- (1) Die Schlichtungskommission hat jederzeit Überparteilichkeit und Neutralität zu wahren.
- (2) Die Schlichtungskommission tagt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zu erhalten.
- (4) Auf Antrag eines Antragstellers* einer Antragstellerin oder eines Mitglieds der Schlichtungskommission kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der Schlichtungskommission befangen ist. Über den Antrag entscheidet die Schlichtungskommission, das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden.

(5) Durch die Feststellung der Befangenheit wird das Mitglied der Schlichtungskommission von der weiteren Sitzung zu dem entsprechenden Gegenstand ausgeschlossen. Auf gesonderten Antrag kann die Schlichtungskommission entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung verzichten.

(6) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

(7) Erklärt die Schlichtungskommission eine Beschwerde für begründet, trägt sie den betroffenen Organen auf, sie zu beheben. Die SchliKo kann hierzu Vorschläge erarbeiten.

(8) Die SchliKo kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie Näheres zu ihrer Arbeitsweise regelt.

VII Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft

§ 33 Einbringung, Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

(1) Die VS gibt sich nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Satzungen und Ordnungen.

(2) Änderungsanträge, Neufassungen und Entwürfe für Satzungen und Ordnungen können von jedem Mitglied der Studierendenschaft im Studierendenrat eingebracht werden. Insbesondere sind betroffene Referate, Kommissionen, Ausschüsse und Studienfachschaften hierzu aufgerufen.

(3) Satzungsänderungen und -neufassungen und damit zusammenhängende Rechtsfragen sollen bereits vor der Einbringung mit der Rechtsaufsicht der VS besprochen werden. Die betroffenen oder zuständigen Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft sollen in den Prozess einbezogen werden.

§ 34 Behandlung und Verabschiedung von Änderungen und Neufassungen von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden.

(2) Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Das Präsidium hält den Wortlaut von Beschlüssen über neue Satzungen, die Neufassung von Satzungen oder von Satzungsänderungen für die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht fest.

(4) Dabei kann es

1. Wendungen und Abkürzungen vereinheitlichen, Aufzählungen und Bezugnahmen darauf richtigstellen und offensichtliche Fehler verbessern,
2. Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, richtigstellen,
3. für die Vornahme der Änderungen nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall ein thematisch zuständiges Referat beauftragen.

(5) Der StuRa ist in jedem Fall in der nächsten Sitzung aber spätestens drei Wochen nach Beschluss über vorgenommene Anpassungen zu informieren.

(6) Das Präsidium ist ermächtigt, den durch den StuRa neu beschlossenen Wortlaut von Satzungen oder die neue Satzung auf der Website der VS bekannt zu machen oder ein zuständiges Referat damit zu beauftragen.

§ 35 Änderungen der Organisationssatzung

- (1) Änderungen der Organisationssatzung können abweichend von den §§ 33 und 34 auch durch eine Urabstimmung beschlossen werden. In diesem Falle ist der Entwurf zwingend bereits vor der Abstimmung der Rechtsaufsicht zur Durchsicht zuzuleiten.
- (2) Für Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge durch den Studierendenrat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (§ 15 Absatz 1 Nr. 1 und 2) notwendig, § 42 findet insofern keine Anwendung.

§ 36 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen

- (1) Beschlossene Satzungen bzw. Satzungsänderungen müssen vom Rektorat als Rechtsaufsicht genehmigt werden. Nach der Genehmigung sind sie zeitnah auf die gleiche Weise wie die Satzungen der Universität von der Universität bekannt zu machen.
- (2) Jede Satzung bestimmt den Tag ihres Inkrafttretens. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt sie am folgenden Sonntag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnungen der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft sind ebenfalls bekannt zu machen.

VIII Finanzen

§ 37 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Verfassten Studierendenschaft finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften, welche auch für das Land Baden-Württemberg gelten, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.

- (2) Das Haushaltsjahr der VS ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan sowie die Bilanz der VS werden allen Mitgliedern der VS zugänglich gemacht.

§ 38 Beiträge

- (1) Die VS erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt (§ 65 a Absatz 5 LHG). Darüber hinaus kann die VS finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und soziale Belange der Studierendenschaft berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen der Beitragshöhe können frühestens zum auf den Beschluss folgenden Semester in Kraft treten.
- (4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (5) Die Finanzordnung legt die Anteile fest, nach denen die Beiträge auf die zentrale Ebene und die Studienfachschaften (dezentrale Ebene) aufgeteilt werden. Der Anteil der Studienfachschaften beträgt maximal sechzig vom Hundert.

§ 39 Haushalts- und Wirtschaftsplan

(1) Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, in welcher die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Das Finanzreferat legt der Referatekonferenz bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Diskussion vor.

(3) Das Finanzreferat legt dem Studierendenrat bis 1. November des Jahres einen Entwurf des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines Jahres vom Studierendenrat beschlossen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 6 LHG.

(5) Ist der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen, so ist das Finanzreferat ermächtigt, auf Grundlage des bisherigen Haushalts- und Wirtschaftsplans Ausgaben zu leisten, welche nötig sind, um

1. durch Satzung oder Beschluss vorgesehene Maßnahmen durchzuführen und Einrichtungen zu erhalten;
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

(6) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom Studierendenrat beschlossen werden.

(8) Die Gründung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität gemäß § 65 b Absatz 7 LHG.

(9) Die Referatekonferenz bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, die*den die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisliche Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/Er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein (§ 65 b Absatz 2 LHG).

§ 40 Rechnungsprüfung

(1) Die Vorsitzenden beauftragen eine fachkundige Person mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst zur Rechnungsprüfung. Diese Person darf nicht mit der*dem Beauftragten für den Haushalt identisch sein. Des Weiteren kann die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

(2) Die Entlastung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft erteilt das Rektorat.

IX Verfahrensregeln

§ 41 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Sie sind frei, gleich, allgemein und geheim. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder (§ 1 Absatz 1), ausgenommen der kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist der vom Studierendenrat gewählte Wahlausschuss (§ 3 Absatz 1 Nummer 4). Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den übrigen Organen der VS, insbesondere von den Wahlraumausschüssen unterstützt.
- (3) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine anderen Fristen vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss auf der Website der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (5) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.
- (6) Sofern universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl stattfinden, muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben. Wird in anderer Weise gewählt, kann davon abgewichen werden.

(7) Unmittelbar nach Abschluss einer Wahl oder Urabstimmung ermittelt der Wahlausschuss, ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des zuständigen Wahlausschusses, das Ergebnis. Der Wahlausschuss legt alle Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen der Schlichtungskommission vor. Außerdem sorgt er für ihre unverzügliche Bekanntmachung.

(8) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(9) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 42 Beschlussfassung innerhalb der Gremien der Verfassten Studierendenschaft

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders bestimmt.

(2) Erhält ein Antrag keine entsprechende Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(3) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(4) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt.

(5) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(6) Die zwei Drittel Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 43 Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten und Wiederwahl

(1) Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft mit Ausnahme der kurzzeitig Immatrikulierten nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG wählbar. Unvereinbarkeiten oder sonstige Einschränkungen bestehen nur, sofern sie ausdrücklich festgeschrieben sind. Bei Wahlen zum Fachschaftsrat und ggf. weiteren Ämtern der Studien- oder Fakultätsfachschaften gelten die Beschränkungen gemäß § 10 Absatz 3.

(2) Niemand kann in mehreren Referaten Referent*in oder Referent*in und zugleich Vorsitzende*r der Verfassten Studierendenschaft sein. Niemand kann zugleich Referent*in bzw. Vorsitzende*r der Studierendenschaft und zugleich Mitglied des Präsidiums des Studierendenrates sein. Die Mitgliedschaft in der Schlichtungskommission ist mit einem Amt in jedem anderen zentralen Organ der VS unvereinbar.

(3) Die Amtszeiten in der VS betragen - sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt - ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer in einem Amt jedoch vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

§ 44 Ausscheiden aus einem Amt und kommissarische Amtsführung

(1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit regulär aus einem Amt aus.

(2) Sollte das Amt nach Ende der Amtszeit unbesetzt sein, so kann das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt bleiben. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation oder wenn es seine Wählbarkeit aus anderen Gründen verliert;
2. durch Rücktritt, welcher gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich zu erklären ist.
3. bei Auflösung des Organs;
4. wenn es gegenüber dem Wahlausschuss erklärt, dass es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung seines Amtes in der Lage ist;
5. wenn es aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Amtes berechtigt ist;
6. durch den Tod.

(4) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 45 Form und Fristen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, reicht zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung.

(2) Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Fristen anzuwenden.

X Urabstimmung (UA)

§ 46 Zweck von Urabstimmungen

- (1) Urabstimmungen ermöglichen die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage.

- (2) Urabstimmungen werden insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt.

§ 47 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
 1. auf Beschluss des Studierendenrats mit absoluter Mehrheit,
 2. auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der VS mit Unterstützung von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS nach den in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.

- (2) Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich mit dem genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss prüft die Abstimmungsfrage auf ihre Eignung und Zulässigkeit. Er nimmt in Absprache mit der*dem Antragsteller*in oder den Antragstellern*Antragstellerinnen bei Bedarf Berichtigungen vor und lehnt unzulässige Abstimmungsfragen ab.

- (3) Gegen Berichtigungen oder die Ablehnung einer Abstimmungsfrage durch den Wahlausschuss können Antragsteller*innen Beschwerde bei der SchliKo einreichen. Die SchliKo entscheidet endgültig und verbindlich über diese.

(4) Für zugelassene Abstimmungsfragen erstellt der Wahlausschuss ein Wahlberechtigtenverzeichnis zur Prüfung der Unterschriften und gibt fälschungssichere Vordrucke für Unterschriftenlisten aus. Die Unterschriftenlisten müssen mindestens den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage sowie Felder für Matrikelnummer, Name, Vorname und Unterschrift der Unterzeichner*innen beinhalten.

(5) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden von einem Mitglied des Wahlausschusses und dem/der/den Antragstellenden per Unterschrift bestätigt.

(6) Die Unterschriftenlisten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe bei der SchliKo zur Prüfung eingereicht werden. Diese ist nicht verlängerbar (Ausschlussfrist).

(7) Die Schlichtungskommission prüft die Unterschriften, sie streicht unzulässige Unterschriften und leitet die geprüften Listen dem Wahlausschuss zu.

(8) Der Wahlausschuss prüft, ob das Quorum von einem Zwanzigstel der Mitglieder der VS erreicht ist. Ist das Quorum erreicht, lässt er die Urabstimmung zu und führt diese durch. Ist das Quorum nicht erreicht, aber mehr als ein Hundertstel der Mitglieder der VS haben unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema dieses Antrags zur Urabstimmung befassen und über die Durchführung einer solchen beraten und abstimmen.

(9) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 48 Organisation und Ablauf der Urabstimmung

(1) Urabstimmungen finden in der Vorlesungszeit statt.

- (2) Urabstimmungen beginnen zeitnah mindestens vier Wochen nach Zulassung des Antrages.
- (3) Dauer und Zeitpunkt von Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand gemäß Wahlordnung festgelegt. Der/die Antragsteller*in oder die Antragstellerinnen sind hierzu anzuhören.
- (4) Vor der Urabstimmung organisiert die Referatekonferenz mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das zur Urabstimmung gestellte Thema und findet mindestens drei Tage vor der Abstimmung statt.
- (5) Handelt es sich um eine Urabstimmung auf Antrag nach § 47 Absatz 1 Nummer 2, so sind der*die Antragssteller*in bzw. die Antragsteller*innen an der Organisation der Urversammlung zu beteiligen.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 49 Beschlüsse durch Urabstimmungen

- (1) Ein Beschluss durch Urabstimmung kommt zustande, wenn mehr Abstimmende der Abstimmungsfrage bzw. dem von den Antragstellern*Antragstellerinnen intendierten Ziel zustimmen als ablehnen und die Zahl der Abstimmenden mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beträgt.

(2) Der Beschluss einer Urabstimmung ist für die VS und ihre Organe bindend, sofern sie nicht in nach § 65 LHG aufgeführte Bereiche eingreift:

1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
2. Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung und Studienfachschaffungssatzungen,
3. Grundsätzliche Angelegenheiten.

(3) Bei Uneinigkeit, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

(4) Beschlüsse durch Urabstimmungen können innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Beschluss durch eine weitere Urabstimmung oder vom StuRa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, aufgehoben werden.

(5) Ein bindender Beschluss durch Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse von Organen der VS auf.

(6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer Urabstimmung außer Kraft gesetzt werden sollen, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung in Bezug auf diese Angelegenheit vom Wahlausschuss zugelassen ist und der Vollzug nicht rechtlich zwingend ist.

XI Schlussbestimmungen

§ 50 Anhänge

Die Anhänge A (Zuordnung der Studiengänge zu den Studienfachschaften) und B (Satzungen der Studienfachschaften) sind integraler Bestandteil dieser Organisationssatzung.

1444

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

§ 51 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. Mai in Kraft. Zugleich treten die bisherige Fassung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Anhang A: Liste der Studienfachschaften

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studierendenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 886) (Ägyptologie, Papyrologie)
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte)
3. American Studies (838) (American Studies)
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 9222, 9232, 9242) (English Studies/Anglistik, Englische Philologie, Englische Philologie (Literaturwissenschaft), Englische Philologie (Sprachwissenschaft), Englische Kulturwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft)
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147, 9197) (Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasien)
6. Biologie (26, 803, 843, 881, 933) (Biologie, Molecular and Cellular Biology, Biowissenschaften, Molecular Biosciences, Molekulare Zellbiologie)
7. Chemie - Biochemie (25, 32, 972) (Biochemie, Chemie, Matter to Life)
8. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik, Theoretische und Angewandte Computerlinguistik)
- Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache)
10. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Pädagogik/Erziehungswissenschaft, Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung, Bildungswissenschaft, Sonderpädagogik)
11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie)

12. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources, Grundlagen der Geographie)
13. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften, Geologie/Paläontologie, Mineralogie)
14. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929, 941, 942, 943) (Deutsche Philologie, Editionswissenschaften und Textkritik, Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Sprache und Literatur des MA und der frühen Neuzeit)
15. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege, Gerontologie, Gesundheit und Gesellschaft (Care), „Gerontologie, Gesundheit und Care“)
16. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Global History, Geschichtswissenschaften)
17. Informatik (79, 879, 889) (Informatik, Angewandte Informatik, Anwendungsorientierte Informatik)
18. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930, 952) (Iranistik, Islamwissenschaft I, Islamwissenschaft II, Islamic Studies (Islamwissenschaft), Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies), Nahoststudien)
19. Japanologie (85, 853, 8537, 8532, 8534) (Japanologie, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie)
20. Jura (135, 873, 8732, 874, 932) (Rechtswissenschaft, Öffentliches Recht, International Law, Unternehmensstrukturierung [LL.M.])
21. Klassische und Byzantinische Archäologie (830, 8302, 8305, 8304, 831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Interdisziplinäre Klassische Archäologie, Archäologie, Griechisch-Römische Archäologie)
22. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Griechisch, Latein, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft)

23. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915, 974) (Europäische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte und Museologie, Cultural Heritage und Kulturgüterschutz)
24. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Mathematik Wissenschaftliches Rechnen, Scientific Computing)
25. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 893, 895, 949) (Medizinische Informatik, Medizin (Fakultät Heidelberg), Scientiarum Humanarum, Medical Education, Kinder- und Jugendpsychiatrie, International Health, Medical Biometry/Biostatistics, Advanced Physical Methods in Radiotherapy, Clinical Medical Physics, Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung)
26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research)
27. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien)
28. Molekulare Biotechnologie (802) (Molekulare Biotechnologie)
29. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft)
30. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens)
31. Pharmazie (126) (Pharmazie)
32. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie, Ältere und Neuere Philosophie)
33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)
34. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 829, 882, 931) (Politikwissenschaft, European Political Studies, Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft, Non-Profit Management & Governance)
35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)

36. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft)
37. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Französisch, Italienisch, Romanische Philologie, Spanisch, Romanische Philologie (Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Literaturwissenschaft), Transkulturelle Studien, Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Iberoamerikanische Studien, Kontakt – Theorien und Methoden, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Französisistik, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik, Romanistik: Portugiesisch)
38. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik)
39. Sinologie (145, 1452, 853, 8537, 8532, 8534, 858, 860, 861, 916,) (Sinologie, Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie, Chinesisch, Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie (Chinese Studies))
40. Slavistik/Osteuropastudien (139, 146, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664, 964, 8447, 8442, 8445, 8444) (Russisch, Slavistik/Slavische Philologie, Slavistik (Sprachwissenschaft), Slavistik (Literaturwissenschaft), Slavische und Osteuropäische Studien, Osteuropa- Ostmitteleuropastudien)
41. Soziologie (149, 1492) (Soziologie)
42. Sport (29, 295, 872, 898, 937, 947) (Sport/Sportwissenschaft, Leistungsphysiologie und Sporttraumatologie, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter)
43. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 851, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 969) (Geschichte Südasiens, Indologie I, Indologie 2, Politische Wissenschaft Südasiens, Südasienstudien, Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Health and Society in South Asia, Kommunikation, Literatur und Medien in Südasiatischen Neusprachen, „Development, Environment, Societies and History in South Asia“)

44. Theologie (Evangelische) (53, 73, 161, 848, 854, 859, 862, 900, 925, 9252, 9255, 9254, 928, 971) (Evangelische Theologie – Religionslehre, Hebräisch/Judaistik, Diakoniewissenschaft, Magister Theologiae, Doctor of Philosophy, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, Theological Research, „Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung“, Christentum und Kultur, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Interreligiöse Studien)
45. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies)
46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Geoarchäologie)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Übersetzungswissenschaft Französisch, Übersetzungswissenschaft Italienisch, Übersetzungswissenschaft Spanisch, Übersetzungswissenschaft Portugiesisch, Übersetzungswissenschaft Englisch, Übersetzungswissenschaft Russisch, Übersetzungswissenschaft, Translation Studies for Information Technologies, Konferenzdolmetschen)
48. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Economics (Politische Ökonomik), Economics))
49. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin)

1450

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Die aufgeführten Studiengänge führen zu folgenden Abschlüssen:

Abschluss im Ausland

Bachelor 100%

Bachelor 25%

Bachelor 50% 1. Hauptfach

Bachelor 50% 2. Hauptfach

Bachelor 75%

Bachelor 33%

Bachelor 67%

Promotion

Master

Magister

Staatsexamen

Lehramt Berufsschulen

Diplom

Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:

Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

1451

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Biologie
7. Chemie und Biochemie
8. Computerlinguistik
9. Deutsch als Fremdsprache
10. Erziehung und Bildung
11. Ethnologie
12. Geographie
13. Geowissenschaften
14. Germanistik
15. Gerontologie & Care
16. Geschichte
17. Informatik
18. Islamwissenschaft
19. Japanologie
20. Jura
21. Klassische und Byzantinische Archäologie
22. Klassische Philologie
23. Kunstgeschichte (Europäische)
24. Mathematik
25. Medizin Heidelberg
26. Medizin Mannheim
27. Mittellatein/Mittelalterstudien

1452

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

28. Molekulare Biotechnologie
29. Musikwissenschaft
30. Ostasiatische Kunstgeschichte
31. Pharmazie
32. Philosophie
33. Physik
34. Politikwissenschaft
35. Psychologie
36. Religionswissenschaft
37. Romanistik
38. Semitistik
39. Sinologie
40. Slavistik/Osteuropastudien
41. Soziologie
42. Sport
43. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)
44. Theologie (Evangelische)
45. Transcultural Studies (891)
46. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
48. Volkswirtschaftslehre (VWL)
49. Zahnmedizin

1453

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Heidelberg, den 5. Juni 2021

gez. Henrike Arnold Peter Abelmann
Vorsitzende der Studierendenschaft

1454

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Senat hat am 27.06.2008 und erneut am 19.07.2011 die „Satzung zur Regelung der Förderlinie Zukunftskonzept im Rahmen der Exzellenzinitiative“ beschlossen. In diesen beiden Satzungen wurden die Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Zukunftskonzepts in der Universität festgelegt. In der „Exzellenzuniversität“ werden viele dieser Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten fortgeführt, allerdings macht die Fort- und Neuentwicklung von Maßnahmen eine Anpassung der von den einzelnen Gremien übernommenen Aufgabenstellungen sowie die Schaffung neuer Gremien- und Entscheidungsstrukturen notwendig. Diese sind daher fortzuschreiben und in eine entsprechend veränderte Gesamtstruktur zu überführen. Am 05.11.2019 hat der Senat daher die erste Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder beschlossen, die nun durch die nachstehende geänderte Fassung ersetzt wird. In dieser Satzung werden für die Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der als dauerhaften Förderung angelegten „Exzellenzuniversität“ folgende Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege festgelegt:

§ 1 Rektorat

Das Rektorat ist verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Es entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 16 Abs. 3 LHG über die Verteilung der im Rahmen der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder bewilligten Mittel und beaufsichtigt deren Verwendung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Rektorat unterstützt durch die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2), die Research Councils (§ 3) der Fields of Focus, die Boards der Flagship-Initiativen (§ 4), die Direktorien der interdisziplinären Inkubatoren (§ 5), die Leitung der Transfer-Agentur (§ 6), den Vorsitzenden des HEiKA-Strategic Boards (§ 7), den wissenschaftlichen Beirat der Universität (Academic Advisory Council, § 8) sowie die Stabsstelle Exzellenzstrategie (§ 9).

Die Koordinator*innen der für die Exzellenzuniversität definierten Maßnahmen legen dem Rektorat über die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2) regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich Zwischenberichte vor. Für die Maßnahmen „Industry-on-Campus-Projekte“, „Lokale und Regionale Allianzen“, „IT-Infrastruktur“ und „Core Facilities“ wird kein*e Koordinator*in beauftragt, diese werden direkt vom Rektorat entschieden.

§ 2 Forschungs- und Strategiekommission (FoS-Kom)

(1) Die Forschungs- und Strategiekommission unterstützt und berät das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten.

Die Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission umfassen insbesondere

- die Schaffung einer Plattform zum Austausch über die Fields of Focus, die Flagship-Initiativen und die interdisziplinären Inkubatoren, auf der Forschungsstrategien auf unparteiische Weise identifiziert und gegebenenfalls abgestimmt werden können sowie strategische Entscheidungen im Bereich Forschung für das Rektorat vorbereitet werden,
- Empfehlungen an das Rektorat über die Vergabe zentraler Mittel zur Förderung von Core Facilities und IT-Infrastrukturen aus der Exzellenzuniversitätsförderung,
- Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungseinrichtungen gegenüber den zuständigen Gremien,
- die Empfehlung an das Rektorat zur Bestellung der Direktor*innen der HEiKA-Brücken,
- das Erfolgsmonitoring der Forschungsstrategien mit besonderem Fokus auf die kontinuierliche Erneuerung aller Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Universität, insbesondere der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“ (durch Berichte aus den Research Councils, Flagship-Initiativen und interdisziplinären Inkubatoren),
- das Erfolgsmonitoring der Maßnahmen für die kontinuierliche Erneuerung hinsichtlich Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Rekrutierung, forschungsorientierter Lehre, Chancengleichheit und Diversität, Kooperation mit außeruniversitären Partnern, Ausbau der Internationalität und insbesondere des Transfers, sofern diese Maßnahmen mit Mitteln der „Exzellenzuniversität“ gefördert werden (durch anlassbezogen erbetene (Kennzahlen-)Berichte),
- die Empfehlung zur Anpassung und Weiterentwicklungen der Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien im Rahmen der Förderung als Exzellenzuniversität.

Die Forschungs- und Strategiekommission informiert den wissenschaftlichen Beirat der Universität und den Senat über die Entwicklung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Die Forschungs- und Strategiekommission besteht aus:

- drei Mitgliedern des Rektorats: Rektor*in, Prorektor*in für Forschung, Prorektor*in für Innovation und Transfer,
- der/die Sprecher*in sowie ein weiteres Mitglied des Research Councils, das insbesondere die Flagship-Initiative repräsentiert,
- den beiden Direktor*innen des Marsilius-Kollegs,
- dem/der geschäftsführenden Direktor*in des Heidelberg Centers for the Environment (HCE),
- dem/der geschäftsführenden Direktor*in des Interdisziplinären Zentrums für wissenschaftliches Rechnen (IWR),
- zwei Nachwuchswissenschaftler*innen,
- zwei gewählten Vertreter*innen des Senats.

Bei den Vertreter*innen des Senats muss es sich nicht notwendigerweise um dessen Sprecher*innen handeln.

Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder entsprechen grundsätzlich jeweils den Amtszeiten in den entsendenden Gremien und enden mit diesen.

Die Nachwuchswissenschaftler*innen (in der Regel Postdocs) werden von den Research Councils vorgeschlagen, die Research Councils der Fields of Focus 1 und 2 sowie der Fields of Focus 3 und 4 stimmen jeweils einen Vorschlag ab. Die Ernennung zum Mitglied der Forschungs- und Strategiekommission erfolgt durch das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederernennung ist möglich.

Der/Die Prorektor*in für Qualitätsentwicklung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Dezernats Forschung und die Leitung von Kommunikation und Marketing nehmen an den Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission als ständige Gäste mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie wird jeweils durch die Sprecher*innen einberufen. Darüber hinaus nehmen die beiden Sprecher*innen sowie ggf. weitere Mitglieder grundsätzlich einmal jährlich an der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats der Universität (§ 7) teil.

(4) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommission können in der Regel keine*n Stellvertreter*in entsenden. Kann ein Mitglied seine Aufgaben (aus gesundheitlichen Gründen/auf Grund von Beurlaubung) für ein ganzes Semester oder länger nicht wahrnehmen, kann eine Stellvertretung bestimmt werden. Für die Mitglieder von Amtswegen sind dies in der Regel ihre Stellvertreter*innen in diesem Amt. Bei den Vertreter*innen des Senats entsendet der Senat bei Bedarf eine*n Stellvertreter*in. Für die Nachwuchswissenschaftler*innen wird bei Bedarf auf Vorschlag der zuständigen beiden Research Councils ein*e Stellvertreter*in durch das Rektorat ernannt.

(5) Die Stabsstelle Exzellenzstrategie (§ 9) fungiert als Geschäftsstelle der Forschungs- und Strategiekommission. Sie unterstützt als solche die Kommission in ihren Aufgaben. Die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle betreuen im Auftrag der Sprecher*innen auch die Sitzungen der Kommission (Organisation, Protokollierung, Aufbereitung von Unterlagen).

§ 3 Research Councils

An der Universität Heidelberg bestehen vier „Fields of Focus“, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden. Jedes Field of Focus wird durch einen Research Council koordiniert. Dieser spricht wissenschaftliche Empfehlungen aus und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihm zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Research Councils.

§ 4 Boards der Flagship-Initiativen

In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus. Jede Flagship-Initiative wird durch ein eigenes Board koordiniert. Dieses steuert die Flagship-Initiative und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des der Flagship-Initiative zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung für die Boards der Flagship-Initiative.

§ 5 Interdisziplinäre Inkubatoren

Für die „Exzellenzuniversität“ wurden drei interdisziplinäre Inkubatoren definiert: das Marsilius-Kolleg (ein „Centre for Advanced Study“ für Wissenschaftler*innen der Universität Heidelberg), das Heidelberg Center for the Environment (eine fächerübergreifende Einrichtung zur interdisziplinären Umweltforschung) und das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (eine Forschungseinrichtung mit dem strategischen Ziel, über Computational Sciences neue innovative Forschungsbereiche zu erschließen). Die Direktionen dieser Einrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihnen jeweils zugewiesenen Budgets. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen dieser Einrichtungen.

§ 6 Transfer-Agentur

Unter der Leitung des Prorektorats für Innovation und Transfer wurde die Transfer-Agentur der Universität Heidelberg eingerichtet, die universitätsweit Transferaktivitäten koordiniert und sich mit spezialisierten Transferabteilungen außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und Industriepartnern vernetzt.

Die Leitung der Transfer-Agentur entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets.

§ 7 HEiKA Strategic Board

Zur Steuerung von HEiKA als strategischer Partnerschaft zwischen der Universität Heidelberg und dem KIT haben das Rektorat der Universität Heidelberg und das Präsidium des KIT ein Strategic Board eingesetzt, in dem die vier HEiKA-Schwerpunktfelder (Forschung, Studienangebote, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Innovation) durch Mitglieder beider Partnereinrichtungen paritätisch vertreten werden.

Den Vorsitz über das Strategic Board haben im jährlichen Wechsel der/die Vizepräsident*in für Forschung und Information des KIT und der/die Prorektor*in für Forschung der Universität Heidelberg inne.

Das Board entscheidet über die Verwendung des von beiden Universitäten in gleicher Höhe aus Exzellenzuniversitätsmitteln bereit gestellten HEiKA-Budgets. Näheres regelt der HEiKA-Kooperationsvertrag.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat der Universität (Academic Advisory Council, AAC) berät und begleitet das Rektorat in allen Fragen, welche die konzeptionelle Weiterentwicklung der Universität Heidelberg betreffen, und bringt internationale Expertise ein. Dazu gehören, insbesondere in der gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern der Forschungs- und Strategiekommission, auch Empfehlungen zur Entwicklung und Ausrichtung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Der Beirat erhält Einsicht in alle Unterlagen, die er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt. Er tagt in der Regel zweimal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Academic Advisory Council.

§ 9 Stabsstelle Exzellenzstrategie

Die Stabsstelle Exzellenzstrategie unterstützt das Rektorat in allen Belangen der operativen Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Die fachliche Verantwortung für die Stabsstelle Exzellenzstrategie trägt der/die Prorektor*in für Forschung.

1462

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

§ 10 Verfahrensordnung der Universität

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 08.11.2019 (MBI. Nr.21/2019 v. 22.11.2019 S. 1875) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Boards der Flagship-Initiativen

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung der Boards der Flagship- Initiativen beschlossen:

Präambel

Als Maßnahme der universitären Strategie, die durch Mittel der „Exzellenzuniversität“ gefördert wird, sind die Flagship-Initiativen jeweils auf sieben Jahre angelegt. In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus.

Jede Flagship-Initiative wird durch ein Board koordiniert. Die Boards fördern die Umsetzung der mit den Flagship-Initiativen verbundenen strategischen Ziele der Universität.

Diese Satzung regelt die Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Boards der Flagship-Initiativen.

§ 1 Aufgaben der Boards der Flagship-Initiativen

(1) Die Boards fördern den Austausch innerhalb der Flagship-Initiativen und stimulieren neue Forschungskoperationen. Dies umfasst insbesondere

- die Koordinierung der jeweiligen Flagship-Initiative,
- die Identifizierung neuer Perspektiven und neuer Forschungsfelder innerhalb der Flagship-Initiative,
- eine Mentor*innenfunktion für Nachwuchswissenschaftler*innen,
- die Initiierung von Projektanträgen in Ausschreibungen verschiedener Förderinstitutionen (insbesondere DFG, BMBF und EU),
- die Förderung von Transferpotentialen und Transferorientierung.

(2) Die Boards der Flagship-Initiativen setzen die für die jeweilige Initiative entwickelten Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien um. Ausschlaggebend sind zunächst die im Exzellenzuniversitätsantrag formulierten Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Rektorat können diese Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien angepasst oder weiterentwickelt werden. Die Boards der Flagship-Initiativen formulieren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Empfehlungen für die Zuweisung von Mitteln aus dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Budget (§ 4). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Boards begleiten die von ihnen angestoßenen Aktivitäten in den in ihrer Verantwortung liegenden Leistungsbereichen durch Peer Review. Sie arbeiten zusammen mit dem Prorektorat für Qualitätsentwicklung und unterstützt durch das heiQUALITY-Büro an der Festlegung der für ihre jeweilige Flagship-Initiative spezifischen quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*). Sie beteiligen sich an der Entwicklung des regelmäßig durchzuführenden Qualitäts-Audits.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung der Boards der Flagship-Initiativen

(1) Die Boards der Flagship-Initiativen bestehen aus dem/der Geschäftsführenden Direktor*in des Instituts oder wissenschaftlichen Zentrums, an dem die Flagship-Initiative verankert wird (§ 5 Abs. 1), und aus fünf weiteren wissenschaftlichen Mitgliedern, von denen mindestens drei Professor*innen sind und mindestens ein Mitglied Nachwuchswissenschaftler*in² ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für jedes Mitglied gibt es eine Stellvertretung. Diese kann an allen Treffen des Boards teilnehmen, ist aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Bei Bedarf können weitere Expert*innen, auch von außeruniversitären Einrichtungen, beratend hinzugezogen werden.

(2) Für die Wahl der fünf weiteren Mitglieder des konstituierenden Boards erstellt der/die Geschäftsführende Direktor*in des Instituts oder wissenschaftlichen Zentrums, an dem die Flagship-Initiative verankert ist (§ 5 Abs. 1), eine Vorschlagsliste, die fünf namentlich genannte Kandidat*innen sowie fünf namentlich genannte Stellvertreter*innen umfasst.

Für jedes weitere Board erstellt eine Vorschlagskommission aus jeweils drei Mitgliedern der beiden Research Councils der beteiligten Fields of Focus eine Vorschlagsliste, die fünf namentlich genannte Kandidat*innen sowie fünf namentlich genannte Stellvertreter*innen umfasst. Der/Die Geschäftsführende Direktor*in des Instituts oder wissenschaftlichen Zentrums, an dem die Flagship-Initiative verankert ist (§ 5 Abs. 1), kann den Research Councils Empfehlungen für die Vorschlagsliste geben.

In jedem Board sollen die beteiligten Fields of Focus gleichmäßig vertreten sein. Für das Board vorgeschlagen werden sollen Persönlichkeiten, die die verschiedenen Forschungsfelder innerhalb einer Flagship-Initiative repräsentieren und die selbst bereits aktiv an der Forschung der Flagship-Initiative beteiligt sind oder die Gewähr dafür bieten.

(3) Die Liste wird in allen Fakultäten zur Wahl gestellt, die an den Fields of Focus, die in der Flagship-Initiative zusammenarbeiten, maßgeblich beteiligt sind.

² Nachwuchswissenschaftler*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem FI-Board ausscheiden).

Die maßgeblich beteiligten Fakultäten sind:

Field of Focus 1:

- Fakultät für Biowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Fakultät Heidelberg
- Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Field of Focus 2:

- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie

Field of Focus 3:

- Neuphilologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Theologische Fakultät

Field of Focus 4:

- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Juristische Fakultät

Über die Liste wird in jeder Fakultät ganzheitlich abgestimmt. Die Liste gilt als angenommen, wenn in allen maßgeblich beteiligten Fakultäten jeweils mehr als die Hälfte der in der Fakultätsratssitzung anwesenden Stimmberechtigten für die Liste gestimmt hat.

(4) Die Mitglieder des Boards der Flagship-Initiative wählen aus ihren professoralen Mitgliedern jeweils eine*n Sprecher*in. Diese*r ist verantwortlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und Einrichtungen der Universität. Jedes Board wählt zusätzlich eine*n stellvertretende*n Sprecher*in.

(5) Die erste Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich; sie endet automatisch mit dem Ende der Flagship-Initiative, spätestens aber nach vier Jahren. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder der/die gewählte persönliche Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied in das Board der Flagship-Initiative nach. Bei Bedarf kann ein*e neue*r Stellvertreter*in nachgewählt werden. Das Board der Flagship-Initiative schlägt in Abstimmung mit den Sprecher*innen der beiden zuständigen Research Councils eine*n neue*n Stellvertreter*in vor. Wenn das Rektorat keine formalen Einwände hat, erfolgt die Wahl durch die maßgeblich beteiligten Fakultäten. Die Amtszeit des/der so gewählten Stellvertreter*in endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder des Boards der Flagship-Initiative.

(6) Die Mitglieder werden durch das Rektorat bestellt.

§ 3 Sitzungsturnus

Die Boards tagen in der Regel zweimal in jeder Vorlesungszeit und bei Bedarf zusätzlich auf Antrag jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder. Die Sitzungen der Boards werden jeweils durch den/die Sprecher*in einberufen.

§ 4 Budget

(1) Die Boards der Flagship-Initiativen erhalten vom Rektorat jeweils ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der Flagship-Initiativen ganz oder teilweise finanziert werden.

(2) Über die Verteilung der Mittel entscheiden die Boards der Flagship-Initiativen jeweils im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Boards der Flagship-Initiativen formulieren Förderempfehlungen, über deren Bewilligung das Rektorat entscheidet. Sofern das Budget aus der Förderung der „Exzellenzuniversität“ zugewiesen wird, ist die Verwendung der Mittel zweckgebunden an die Programmziele der Exzellenzstrategie und gemäß des mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplans zu verwenden. Die Mittelverausgabung muss im Einklang mit den Verwendungsrichtlinien des Landes für die Förderlinie „Exzellenzuniversität“ erfolgen.

(3) Für die Dauer der Amtszeit erhalten die Sprecher*innen die Anordnungsbezugnis für den zentralen Mittelfonds ihrer jeweiligen Flagship-Initiative.

§ 5 Verankerung der Flagship-Initiativen innerhalb der Universität und Geschäftsstellen

(1) Die Flagship-Initiativen werden jeweils von einem Institut oder wissenschaftlichen Zentrum getragen.

(2) Die Geschäftsstellen der Boards der Flagship-Initiativen werden dem jeweiligen Träger-Institut bzw. Träger-Zentrum zugeordnet. Eventuelle weitere administrative oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Boards der Flagship-Initiative werden der entsprechenden Geschäftsstelle zugeordnet.

(3) Die Geschäftsstelle des Boards jeder Flagship-Initiative unterstützt dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1. Ergänzend ist die Geschäftsstelle insbesondere, aber nicht ausschließlich verantwortlich für

die Organisation der Wahl der Mitglieder des Boards, unterstützt durch die Geschäftsführung der maßgeblich beteiligten Fakultäten,

die Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Boards,

die Aufbereitung von Informationen für die Außendarstellung der jeweiligen Flagship-Initiative und deren Ausgestaltung,

die Beratung zu sowie Organisation und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren, die das Board durchführt,

die Ausarbeitung der Förderempfehlungen des Boards der Flagship-Initiative an das Rektorat sowie die administrative Umsetzung der Bewilligungen (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie)

die Koordination von Berichtspflichten des Boards (z.B. für den Jahresbericht der Universität, Berichte der Universität an den Wissenschaftsrat),

die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren, die für die Erfüllung externer und interner Berichtspflichten und im Rahmen universitätsinterner Prozesse erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise die Qualitätssicherung der strategischen Maßnahmen im Rahmen der Flagship-Initiativen durch die Boards (§ 1 Abs. 3) und das Qualitäts-Audit (mit dem heiQUALITY-Büro organisiert),

das Monitoring der Finanzen der Flagship-Initiative und der Dokumentation sowie Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie).

§ 6 External Advisory Committee (EAC)

Die Boards können für ihre jeweilige Flagship-Initiative jeweils ein mit externen Mitgliedern zu besetzendes Beratungsgremium (External Advisory Committee, EAC) einrichten, das sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Board-Mitglieder vom Rektorat bestellt. Als Mitglied vorgeschlagen werden können insbesondere Vertreter*innen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in- und ausländischen Universitäten, kulturellen Einrichtungen und aus der freien Wirtschaft. Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung der Flagship-Initiative. Die Beratungsgremien tagen bei Bedarf, die Einladung erfolgt über die Sprecherin oder den Sprecher des Boards der Flagship-Initiative. Weitere Einzelheiten regelt das jeweilige Board per Beschluss.

1470

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

§ 7 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren innerhalb der Boards der Flagship-Initiativen gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 12.07.2021 (MBL. Nr. 16/2021 v. 23.07.2021 S. 975) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1471

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

Satzung der Research Councils

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzepts im Rahmen der Exzellenzinitiative I und II des Bundes und der Länder haben sich an der Universität Heidelberg im Zusammenwirken mit außeruniversitären Einrichtungen vier „Fields of Focus“ herausgebildet, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden.

Jedes Field of Focus wird durch einen „Research Council“ koordiniert. Die Research Councils, in die auch Vertreter*innen externer Kooperationspartner, in der Regel aus der Region, einbezogen sind, sind der strategischen Umsetzung der Ziele der Universität verpflichtet. Durch ihre Mitwirkung in den internen Gremien der Universität, insbesondere der Forschungs- und Strategiekommission, tragen sie zur strategischen Gesamtplanung und Weiterentwicklung der Universität bei. Diese Satzung regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Research Councils.

§ 1 Aufgaben der Research Councils

(1) Die Research Councils stärken als Leitungsgremien den Austausch innerhalb der Fields of Focus, stimulieren neue Forschungsk Kooperationen, erleichtern die Kommunikation zwischen der Universität und außeruniversitären Kooperationspartnern und beraten das Rektorat und die wissenschaftlichen Einrichtungen direkt oder durch die Forschungs- und Strategiekommission. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere

- die Koordinierung des jeweiligen Field of Focus,
- die Identifizierung neuer Forschungsgebiete,
- die Zusammenführung komplementärer Fachkompetenzen zur Bearbeitung neuer Forschungsthemen,
- die Förderung innovativer Projekte, die eine substantielle Hebelwirkung für die strategische Weiterentwicklung des FoFs haben,
- die Initiierung von Projektanträgen zu Ausschreibungen verschiedener Förderinstitutionen (insbesondere DFG, BMBF, EU),
- die Pflege und den Ausbau bestehender internationaler Kooperationen sowie den Aufbau neuer Partnerschaften insbesondere in den internationalen Schwerpunktregionen der Universität,
- die Förderung von Transferpotentialen und Transferaktivitäten,
- das Monitoring der Entscheidungs- und Evaluierungsprozesse in der Nachwuchsförderung,
- den Vorschlag von Wissenschaftler*innen für das Amt der Direktor*innen der HEiKA-Brücken, die schwerpunktmäßig im jeweiligen Field of Focus verankert sind,
- die Planung zur Einrichtung, Evaluation und Beendigung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen.

Die Research Councils sprechen Empfehlungen bei geplanten Anschaffungen wissenschaftlicher Großgeräte, bei der Einrichtung von Core Facilities und bei der geplanten Beantragung großer Verbundprojekte (Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Förderung) aus. Große Verbundprojekte sollten vor der Beantragung in dem oder den jeweils zuständigen Research Councils vorgestellt werden.

- (2) Die Research Councils setzen die für jedes Field of Focus entwickelten Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien um. Ausschlaggebend sind zunächst die im Exzellenzuniversitätsantrag formulierten Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Rektorat können diese Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien angepasst oder weiterentwickelt werden. Die Research Councils formulieren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Empfehlungen für die Zuweisung von Mitteln aus dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Budget (§ 4). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Research Councils sprechen zu wichtigen strategischen Berufungen (Wiederbesetzungen und Neuausrichtungen) Empfehlungen für die inhaltliche Ausrichtung der Professur aus. Nach Möglichkeit sollte jeweils ein Mitglied des jeweiligen Research Councils in diese Berufungsverfahren eingebunden sein.
- (4) Die Research Councils berichten regelmäßig den beteiligten Fakultäten in den Fakultätsratssitzungen über ihre Aktivitäten und Entscheidungen. Eine Fakultät kann Berichte mehrerer Fields of Focus erhalten.
- (5) Die Research Councils berichten dem Rektorat, in der Regel im Rahmen der Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission, über Maßnahmen, wissenschaftliche Projekte und Arbeiten sowie die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.
- (6) Die Research Councils begleiten die von ihnen angestoßenen Aktivitäten in den in ihrer Verantwortung liegenden Leistungsbereichen durch Peer Review. Die Research Councils arbeiten zusammen mit dem Prorektorat für Qualitätsentwicklung und unterstützt durch das heiQUALITY-Büro an der Festlegung der für ihr jeweiliges Field of Focus spezifischen quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren (*Key Performance Indicators*). Sie beteiligen sich an der Entwicklung des regelmäßig durchzuführenden Qualitäts-Audits.

(7) Der/Die Sprecher*in sowie ein weiteres Mitglied des Research Councils, das insbesondere die Flagship-Initiative (§ 2) repräsentiert, sind feste Mitglieder in der Forschungs- und Strategiekommission.

(8) In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich bei Bedarf jedes Research Council im Benehmen mit dem Rektorat eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zusammensetzung der Research Councils

(1) Ein Research Council besteht grundsätzlich aus bis zu 13 Mitgliedern: im Fall der Fields of Focus 1 und 2 sind dies jeweils sieben Mitglieder aus der Universität und bis zu sechs Mitglieder von außeruniversitären Partnern; im Fall der Fields of Focus 3 und 4 sind dies jeweils sechs Mitglieder aus der Universität und bis zu fünf Mitglieder von außeruniversitären Partnern.

Sind in einem Field of Focus eines oder mehrere laufende Exzellenzcluster vertreten, werden diese durch jeweils eine*n Vertreter*in im Research Council repräsentiert (§ 2, 6). Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend um die Anzahl der zugeordneten Exzellenzcluster. Ein Exzellenzcluster kann in mehr als einem Research Council repräsentiert sein.

Falls ein Research Council befindet, dass ein*e Vertreter*in einer nicht maßgeblich am Field of Focus beteiligten Fakultät stimmberechtigtes Mitglied werden sollte, schlägt das Research Council dem Rektorat das zusätzliche Mitglied sowie eine*n Vertreter*in namentlich zur Bestellung vor. Die Gesamtzahl der Mitglieder des jeweiligen Research Councils erhöht sich entsprechend.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Universitätsmitglieder stellen im Research Council immer die Mehrheit.

Falls angebracht, können zusätzliche inneruniversitäre oder externe Expert*innen beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die universitären Mitglieder in jedem Research Council sind grundsätzlich:
- in den Fields of Focus 1 und 2 jeweils sechs professorale Mitglieder bzw. in den Fields of Focus 3 und 4 jeweils fünf professorale Mitglieder, die neben dem Leistungsfeld „Forschung“ jeweils für einen oder mehrere der folgenden Aufgabenbereiche besonders zuständig sind: Flagship-Initiative, Transfer, forschungsorientierte Lehre und Nachwuchsförderung, Chancengleichheit, Qualitätsmanagement.
 - ein*e Nachwuchswissenschaftler*in³,
 - je ein*e professorale*r Vertreter*in der dem Field of Focus zugehörigen Exzellenzcluster (§ 2 Abs. 1).

(3) Die universitären Mitglieder werden grundsätzlich von den am jeweiligen Field of Focus maßgeblich beteiligten Fakultäten über eine fakultätsübergreifende Vorschlagsliste in den Fakultätsräten gewählt.

Für jedes Mitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das an jeder Sitzung des Research Councils teilnehmen darf, aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.

Die maßgeblich beteiligten Fakultäten sind:

Field of Focus 1:

- Fakultät für Biowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Fakultät Heidelberg
- Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

³ Nachwuchswissenschaftler*innen können sein: Postdocs, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessor*innen, Tenure-Track-Professor*innen vor Tenure (mit Erreichen des Tenure müssen sie in der Funktion als Nachwuchswissenschaftler*innen aus dem Research Council ausscheiden).

Field of Focus 2:

- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie

Field of Focus 3:

- Neuphilologische Fakultät
- Philosophische Fakultät
- Theologische Fakultät
- Field of Focus 4:
- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Juristische Fakultät

(4) Die fakultätsübergreifende Vorschlagsliste wird von den Dekan*innen der maßgeblich beteiligten Fakultäten erstellt. Sie umfasst jeweils einen Namensvorschlag für die im Fall der Fields of Focus 1 und 2 je sieben bzw. im Fall der Fields of Focus 3 und 4 je sechs universitären Mitglieder. Die Liste enthält ferner jeweils einen Namensvorschlag für die im Fall der Fields of Focus 1 und 2 je sieben bzw. im Fall der Fields of Focus 3 und 4 je sechs universitären Stellvertreter*innen.

(5) Über die Liste wird in jeder Fakultät ganzheitlich abgestimmt. Die Liste gilt als angenommen, wenn in allen maßgeblich beteiligten Fakultäten jeweils mehr als die Hälfte der in der Fakultätsratssitzung anwesenden Stimmberechtigten für die Liste gestimmt hat.

(6) Die professoralen Vertreter*innen der Exzellenzcluster werden von ihren jeweiligen Leitungsgremien entsandt.

(7) Die Vertreter*innen externer Partnereinrichtungen werden von diesen jeweils im Benehmen mit den universitären Mitgliedern des betreffenden Research Councils benannt und arbeiten in der Regel in einem dem Field of Focus nahestehenden wissenschaftlichen Gebiet.

(8) Die universitären Mitglieder des Research Councils wählen aus ihren professoralen Mitgliedern eine*n Sprecher*in. Diese*r ist verantwortlich für die Organisation und die laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und den Einrichtungen der Universität. Jedes Research Council wählt zusätzlich eine*n stellvertretende*n Sprecher*in.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder der/die gewählte persönliche Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied in den Research Council nach. Bei Bedarf kann ein*e neue*r Stellvertreter*in nachgewählt werden. Das Research Council schlägt in Abstimmung mit den Dekaninnen der maßgeblich beteiligten Fakultäten eine*n neue*n Stellvertreter*in vor. Wenn das Rektorat keine formalen Einwände hat, erfolgt die Wahl durch die maßgeblich beteiligten Fakultäten. Die Amtszeit des/der so gewählten Stellvertreter*in endet zeitgleich mit der Amtszeit der anderen universitären Mitglieder des Research Councils.

(10) Sämtliche Research Council-Mitglieder werden durch das Rektorat bestellt.

§ 3 Sitzungsturnus

Die Research Councils tagen in der Regel dreimal in der Vorlesungszeit und einmal in jeder vorlesungsfreien Zeit sowie bei Bedarf zusätzlich auf Antrag jeweils mindestens zwei ihrer Mitglieder. Die Sitzungen eines Research Councils werden durch den/die Sprecher*in einberufen.

§ 4 Budget

- (1) Die Research Councils erhalten vom Rektorat jeweils ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der Fields of Focus ganz oder teilweise finanziert werden.

- (2) Über die Verteilung der vom Rektorat zugewiesenen Mittel entscheiden die Research Councils im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Research Councils formulieren Förderempfehlungen, über deren Bewilligung das Rektorat entscheidet. Sofern das Budget aus der Förderung der „Exzellenzuniversität“ zugewiesen wird, ist die Verwendung der Mittel zweckgebunden an die Programmziele der Exzellenzstrategie und gemäß dem mit dem Antrag bewilligten Finanzierungsplan zu verwenden. Die Verausgabung der Mittel muss im Einklang mit den Verwendungsrichtlinien des Landes für die Förderlinie „Exzellenzuniversität“ erfolgen.

- (3) Für die Dauer der Amtszeit erhalten die Sprecher*innen die Anordnungsbezugnis für den zentralen Mittelfonds ihres jeweiligen Research Councils.

§ 5 Verankerung der Research Councils innerhalb der Universität und Geschäftsstellen

- (1) Jedes Research Council verfügt über eine eigene Dienststelle.

- (2) Die Geschäftsstellen der Research Councils werden diesen Dienststellen jeweils dauerhaft zugeordnet. Mögliche weitere administrative oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Research Councils werden ebenfalls der entsprechenden Dienststelle zugeordnet.

(3) Die Sprecher*innen der Research Councils sind für die Dauer ihrer Amtszeit Dienstvorgesetzte der jeweiligen Dienststelle und damit der/dem Geschäftsführer*in sowie möglicherweise weiterem administrativen oder wissenschaftlichen Personal des entsprechenden Research Councils vorgesetzt und weisungsbefugt. Der/Die stellvertretende Sprecher*in erhält dieselben Befugnisse, um sie im Vertretungsfall wahrnehmen zu können.

(4) Der/Dem Geschäftsführer*in jedes Research Councils werden für die Dauer der Beschäftigung in der Geschäftsstelle die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den zentralen Mittelfonds des jeweiligen Research Councils übertragen.

(5) Die Geschäftsstelle jedes Research Councils unterstützt den/die Sprecher*in und die Mitglieder des Research Councils bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1; ergänzend ist die Geschäftsstelle insbesondere, aber nicht ausschließlich verantwortlich für:

- die Organisation der Wahl der Mitglieder des Research Councils, unterstützt durch die Geschäftsführung der maßgeblich beteiligten Fakultäten,
- die Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Research Councils,
- die Aufbereitung von Informationen für die Außendarstellung des jeweiligen Research Councils und deren Ausgestaltung,
- die Beratung zu sowie Organisation und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren, die das Research Council durchführt,
- die Ausarbeitung der Förderempfehlungen des Research Councils an das Rektorat sowie die administrative Umsetzung der Bewilligungen (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie),
- die Koordination von Berichtspflichten des Research Councils und Erstellung von Berichtsentwürfen (z.B. für den Jahresbericht der Universität, Berichte der Universität an den Wissenschaftsrat),
- die regelmäßige Erhebung von Daten und Indikatoren, die für die Erfüllung externer und interner Berichtspflichten und im Rahmen universitätsinterner Prozesse erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise die Qualitätssicherung der strategischen Maßnahmen in den Fields of Focus durch die Research Councils (§ 1 Abs. 6) und das Qualitäts-Audit (mit dem heiQUALITY-Büro organisiert),

1480

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021
13.10.2021

- das Monitoring der Finanzen des Research Councils und die Dokumentation sowie Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien (in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Exzellenzstrategie).

§ 6 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren innerhalb der Research Councils gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 13.12.2019 (MBI. Nr. 23 v. 17.12.2019 S. 1933) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de